

Bericht und Dringlichkeitsantrag des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“

**Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven
(Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes)**

I. Bericht

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat Ende 2006 weit reichende Änderungen des Bremischen Wahlgesetzes beschlossen. Aufgrund des Volksbegehrens „Mehr Demokratie beim Wählen - Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger“ erfolgte neben der Einführung der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens und der damit einhergehenden Ausstattung des Wählers mit jeweils fünf Stimmen die Abschaffung der 5-Prozent-Klausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven. Die Abschaffung der 5-Prozent-Klausel für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven wurde in der folgenden Zeit immer wieder kontrovers diskutiert. Dabei wurde u. a. auf eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs aus dem Jahr 1981 Bezug genommen, in der der Staatsgerichtshof als Wahlprüfungsgericht II. Instanz die Verfassungsmäßigkeit der 5-Prozent-Klausel bestätigte, sowie auf eine jüngere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Funktion als Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2008, mit der es die 5-Prozent-Klausel für die Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein für unzulässig erklärte. Mit Beschluss vom 7. Februar 2008 hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven für eine Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel ausgesprochen.

Mit Dringlichkeitsantrag vom 28. Mai 2008 haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven beantragt. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss das Gesetz in ihrer Sitzung am 4. Juni 2008 in erster Lesung und überwies den Dringlichkeitsantrag zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den nichtständigen Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“.

Der nichtständige Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ nahm die Beratung in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 auf.

Bei den Beratungen wurde deutlich, dass zunächst die rechtliche Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel für die

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven geklärt werden muss. Bezüglich der Klärung dieser Frage wurde in dem nichtständigen Ausschuss Einigkeit erzielt, dass allein der Staatsgerichtshof als höchstes Organ diese Rechtsfrage abschließend entscheiden kann.

Zugleich ergab die Diskussion jedoch auch, dass bei der Frage der politischen Beurteilung der Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel für Bremerhaven erhebliche inhaltliche Differenzen bestehen. Daher wurde beschlossen, dass der Ausschuss sich auf der Grundlage der Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung durch den Staatsgerichtshof auch inhaltlich mit dieser Frage auseinandersetzen wird. Der Ausschuss wird der Bürgerschaft hierüber zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

Der nichtständige Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ stellte fest, dass Einigkeit besteht, der Bürgerschaft in einem ersten Zwischenbericht die Anrufung des Staatsgerichtshofs zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zu empfehlen.

II. Beschlussempfehlung

Der nichtständige Ausschuss „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen und die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung der 5-Prozent-Klausel bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven dem Staatsgerichtshof nach Artikel 140 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. zur Prüfung vorzulegen.

Der Staatsgerichtshof möge prüfen, ob folgende Änderung des Bremischen Wahlgesetzes zulässig ist:

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2006 (Brem.GBl. S. 539) wird wie folgt geändert:

In § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 7“ gestrichen.

Björn Tschöpe
Vorsitzender